

Rechtsanwalt - avvocato

DR. ALFRED MULSER

Bozen I-39100 Bolzano / Südtirolerstraße 40 Via Alto Adige

Tel. 0471 300745 - 300732 / Fax 0471 303091

e-mail: info@mulser.eu

ANTRAG AN DIE BEKLAGTE VERWALTUNG
AUF ZUSTELLUNG DURCH ÖFFENTLICHEN AUFRUF
MITTELS VERÖFFENTLICHUNG AUF DEN WEBSEITEN
DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN

betreffend das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht – Autonome Sektion für die Provinz Bozen Nr. 210/2024 Rek. Reg. eingeleitet vom Rekurssteller Flora Benjamin, vertreten und verteidigt von RA Dr. Alfred Mulser.

Der gegenständliche Antrag wird gestellt und übermittelt an die:

Autonome Provinz Bozen – Südtirol, in Person des derzeitigen Landeshauptmanns, mit den RAen Alexandra Roilo, Laura Fadanelli, Doris Ambach und Georg Windegger, mit Wahlmizil bei der Anwaltschaft des Landes, ZEP:

Alexandra.Roilo@pec.prov.bz.it

Laura.Fadanelli@pec.prov.bz.it

Doris.Ambach@pec.prov.bz.it

georg.windegger@pec.prov.bz.it

anwaltschaft.avvocatura@pec.prov.bz.it

adm@pec.prov.bz.it

Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems, in Person der derzeitigen Vorsitzenden, mit Sitz in 39100 Bozen, Silvius-Magnago-Platz 1, ZEP:

organisation.organizzazione@pec.prov.bz.it

Prüfungskommission für den Wettbewerb nach Titeln und Prüfungen für den Erwerb der Qualifikation Führungskraft zweiter Ebene auf Probe – Freie Direktionen im einheitlichen Führungsstellenplan auf Landesebene in den Bereichen Verwaltung, Technik, Bildung und Soziales gemäß Anhang A (LG vom 21.07.2021 Nr. 6), in Person des derzeitigen Vorsitzenden, mit Sitz in 39100 Bozen, Silvius-Magnago-Platz 1, ZEP:

organisation.organizzazione@pec.prov.bz.it

Abteilung Bereichsübergreifende Dienste – Organisationsamt, in Person des derzeitigen gesetzlichen Vertreters, mit Sitz in 39100 Bozen, Silvius-Magnago-Platz 1, ZEP:

organisation.organizzazione@pec.prov.bz.it

-.-.-.-

1. Das Verwaltungsgericht - Autonome Sektion für die Provinz Bozen hat mit dem Beschluss Nr. 114/2024 vom 08.10.2024, veröffentlicht am 09.10.2024, die angefochtenen Maßnahmen ausgesetzt, die vorläufige Zulassung des Rekursstellers zum Wettbewerb im Sinne und nach den Modalitäten der Begründung verfügt und dem Rekurssteller gemäß Art. 49 VwPO die Ausdehnung des Streitgespräches auf alle gemäß der definitiven Vorauswahl vom 23.8.2024 zum Auswahlverfahren zu den Bereichen „Verwaltung“, „Technik“, „Bildung“ und „Soziales“ zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten in der in der Begründung beschriebenen Art und Weise angeordnet.

Im Besonderen hat das Verwaltungsgericht den Rekurssteller Flora Benjamin ermächtigt, die Zustellung durch öffentlichen Aufruf im Sinne von Art. 41, Absatz 4, der VwPO vorzunehmen, indem er beantragt, dass sowohl auf der Webseite der Autonomen Provinz Bozen (*„<http://www.provinz.bz.it>“* unter der Rubrik *„Zustellung durch öffentlichen Aufruf“*), als auch auf der einschlägigen Webseite zu diesem Wettbewerb, gemäß Art. 52 Absatz 2 VwPO, auch in Übereinstimmung mit den Datenschutzpflichten, dieser Beschluss und eine Zusammenfassung des Rekurses (mit Angabe der Gerichtsbehörde, bei welcher der Rekurs anhängig ist, der diesbezüglichen Nummer des Allgemeinen Registers, des Rekursstellers, der beklagten Verwaltung und der Namen aller Gegenbetroffenen, der angefochtenen Verwaltungsmaßnahmen, der Anfechtungsgründe und der Schlussanträge, sowie dem Hinweis, dass der Fortgang des Verfahrens über die Website *„www.giustizia-amministrativa.it“* verfolgt werden kann, indem die allgemeine Registernummer des Rekurses in die zweite Unterrubrik *„Ricerca/Suche - Ricorsi/Rekurse“* eingegeben wird, die sich in der zweiten Unterrubrik *„TRGA - Bolzano“* der Rubrik *„TAR“* befindet) für die Dauer dieses Gerichtserfahrens veröffentlicht wird.

2. Die beklagte Verwaltung hat mit Email Prot. 822501 vom 18.10.2024, gesendet an die persönliche Email-Adresse des Rekursstellers Benjamin Flora, das Schreiben des Organisationsamtes gleichen Datums (18.10.2024) und die „angefragte Dokumentation“ übermittelt.

Dies vorausgeschickt, stellt der Rekurssteller Benjamin Flora, vertreten und verteidigt von RA Dr. Alfred Mulser, an die beklagte Verwaltung den

A N T R A G,

dass sowohl auf der Webseite der Autonomen Provinz Bozen (<https://www.provinz.bz.it> bzw. <https://home.provinz.bz.it/de/home> unter der Rubrik „Zustellung durch öffentlichen Aufruf“), als auch auf der einschlägigen Webseite zum streitgegenständlichen Wettbewerb nach Titeln und Prüfungen für den Erwerb der Qualifikation Führungskraft zweiter Ebene auf Probe – Freie Direktionen im einheitlichen Führungsstellenplan auf Landesebene in den Bereichen Verwaltung, Technik, Bildung und Soziales gemäß Anhang A (Landesgesetz vom 21. Juli 2022, Nr. 6 in geltender Fassung) (<https://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/aufnahme-landesdienst/wettbewerbe/wettbewerbe-aufrufe-fuehrungskraefte.asp>) gemäß Art 52 Absatz 2 VwPO, auch in Übereinstimmung mit den Datenschutzpflichten, der hier in Anlage beigelegte Beschluss des Verwaltungsgerichtes – Autonome Sektion für die Provinz Bozen Nr. 114/ 2024 vom 08.10.2024, veröffentlicht am 09.10.2024, erlassen im Verfahren Nr. 210/2024 Rek. Reg., und die hier beigelegte Zusammenfassung des Rekurses für die Dauer des genannten Gerichtserfahrens veröffentlicht wird.

Zum selben Zweck werden auch der Rekurs und die Namensliste der Gegenbetroffenen hier beigelegt, damit auch diese Dokumente gemäß Beschluss des Verwaltungsgerichtes auf die oben angeführten Webseiten geladen und für die Dauer des Gerichtsverfahrens daraus nicht entfernt werden.

Die beklagte Verwaltung wird aufgefordert, spätestens 10 Tage nach Erhalt des gegenständlichen Antrages auf Veröffentlichung die vom Rekurssteller übermittelten Dokumente auf ihren Webseiten zu veröffentlichen, sowie dem Antragsteller unverzüglich eine entsprechende Bescheinigung über die Veröffentlichung auszustellen mittels Übermittlung an die ZEP-Adresse info@pec.mulser.eu des unterfertigten Prozessbellmächtigen des Rekursstellers.

Die beklagte Verwaltung darf bis zur Veröffentlichung des endgültigen erstinstanzlichen Urteils alle im Zusammenhang mit der Veröffentlichung zusammenhängenden Unterlagen, insbesondere den Rekurs, den Beschluss und die Namensliste der Gegenbetroffenen, nicht von ihren Webseiten entfernen.

Es werden beigelegt:

1. Beschluss des Verwaltungsgerichtes – Autonome Sektion für die Provinz Bozen Nr. 114/2024 vom 08.10.2024, veröffentlicht am 09.10.2024, erlassen im Verfahren Nr. 210/2024 Rek. Reg.;
2. Zusammenfassung des Rekurses vom 02.09.2024 mit Hinweis auf die Verfolgbarkeit des Fortgangs des Verfahrens über die Website www.giustizia-amministrativa.it;
3. Rekurs vom 02.09.2024;
4. Namensliste der Gegenbetroffenen.

Bozen, den 23.10.2024

RA Dr. Alfred Mulser